

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Anwendung der 3+2-Regelung in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP), eingegangen am 08.05.2020 - Drs. 18/6433 an die Staatskanzlei übersandt am 13.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 27.05.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach Angaben des Bayerischen Innenministeriums besteht seit Mitte Mai 2019 eine bundesweite Erfassung über die Anwendung der sogenannten 3+2-Regelung in den Bundesländern.

Dabei hätten die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern besonders gut abgeschnitten und die meisten Ausbildungsduldungen nach der 3+2-Regel erteilt („Neue bundesweite Auswertung. Bayern stark bei Anwendung der ‚3+2-Regel‘ - Bayerns Innen- und Integrationsminister Joachim Herrmann“; „Besonders gut Integrierte und Arbeitgeber profitieren“, Pressemitteilung vom 18.02.2020; (<https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2020/51/index.php>)).

Die Arbeit der Landesregierung an der Bewältigung der Corona-Krise soll durch diese Anfrage nicht behindert oder erschwert werden. Soweit die Beantwortung der Fragen vor diesem Hintergrund nicht innerhalb der üblichen Frist erfolgen kann, erwarten die fragenden Abgeordneten eine entsprechende Rückmeldung durch die Landesregierung.

1. Wie viele Ausbildungsduldungen wurden in den Jahren 2018 und 2019 (im Vergleich zu den anderen Bundesländern) in Niedersachsen erteilt (bitte nach Jahren und Ausländerbehörden aufschlüsseln)?

Der Aufenthaltsstatus einer Ausländerin oder eines Ausländers wird im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Registerbehörde geführt wird. Die Verarbeitung der gespeicherten Daten erfolgt im Auftrag und nach Weisung der Registerbehörde durch das Bundesverwaltungsamt, soweit die Registerbehörde die Daten nicht selbst verarbeitet.

Wie sich auch aus der in der Anfrage genannten Presseklärung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ergibt, enthält das AZR erst seit Mai/Juni 2019 zahlenmäßige Angaben über nach § 60 a Abs. 2 Satz 4 ff. des Aufenthaltsgesetzes in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung (AufenthG a. F.) erteilte Ausbildungsduldungen, wobei jeweils nur der monatliche Bestand abgebildet wird.

Daher liegen der Landesregierung die für das Jahr 2018 erfragten Angaben zu Ausbildungsduldungen nicht vor. Auf eine entsprechende Abfrage bei den 53 Ausländerbehörden in Niedersachsen aus Anlass dieser Anfrage wurde aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit abgesehen.

Am 31.12.2019 waren in Niedersachsen 321 Personen im Besitz einer Ausbildungsduldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG a. F.

In den übrigen Ländern waren zu diesem Stichtag

- 758 Personen in Baden-Württemberg,
- 657 Personen in Bayern,
- 152 Personen in Berlin,
- 36 Personen in Brandenburg,
- 13 Personen in Bremen,
- 54 Personen in Hamburg,
- 148 Personen in Hessen,
- 27 Personen in Mecklenburg-Vorpommern,
- 846 Personen in Nordrhein-Westfalen,
- 197 Personen in Rheinland-Pfalz,
- 4 Personen in Saarland,
- 151 Personen in Sachsen,
- 62 Personen in Sachsen-Anhalt,
- 153 Personen in Schleswig-Holstein und
- 60 Personen in Thüringen

im Besitz einer Ausbildungsduldung auf dieser Rechtsgrundlage.

Die Angaben hinsichtlich der 53 Ausländerbehörden in Niedersachsen ergeben sich aus der **Anlage**.

2. Wie viele ausreisepflichtige Personen (16 bis 25 Jahre) gab es seit dem Jahr 2018 im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ausländerbehörden im Verhältnis zu den Ausbildungsduldungen (bitte nach Jahren und Ausländerbehörden aufschlüsseln)?

Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, enthält das AZR erst seit dem Jahr 2019 statistische Angaben über Ausbildungsduldungen. Da die Zahl ausreisepflichtiger Personen im Alter von 16 bis 25 Jahren nach der Fragestellung in Verhältnis zu der Anzahl bestehender Ausbildungsduldung gesetzt werden soll, wurde mangels statistischer Angaben über Ausbildungsduldungen im Jahr 2018 von der Darstellung der im Jahr 2018 ausreisepflichtig gewesenen Personen im Alter von 16 bis 25 Jahren abgesehen.

Die Angaben der am 31.12.2019 ausreisepflichtig gewesenen Personen im Alter von 16 bis 25 Jahren ergeben sich aus der Anlage.

3. Wie viele Personen wurden trotz Ausbildungsverhältnis in Niedersachsen seit 2017 abgeschoben (bitte nach Jahren und Ausländerbehörden aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Auf eine entsprechende Abfrage bei den 53 Ausländerbehörden in Niedersachsen aus Anlass dieser Anfrage wurde aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit abgesehen.

(Verteilt am 08.06.2020)

Ausländerbehörden in Niedersachsen		(1)	(2)	(3)	(4)
Quelle: Ausländerzentralregister (Datenabrufe vom 14. bis 18.05.2020)		Anzahl von Ausbildungsduldungen nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG a.F. am 31.12.2019	Ausreisepflichtige ausländische Personen am 31.12.2019 im Alter von 16 bis 18 Jahren	Ausreisepflichtige ausländische Personen am 31.12.2019 im Alter von 18 bis 25 Jahren	Ausreisepflichtige ausländische Personen am 31.12.2019 im Alter von 16 bis 25 Jahren (Summe Spalte 2 und 3)
1	Landkreis Ammerland	5	5	38	43
2	Landkreis Aurich	20	15	124	139
3	Stadt Braunschweig	9	5	78	83
4	Landkreis Celle	1	12	51	63
5	Stadt Celle	6	3	31	34
6	Landkreis Cloppenburg	0	11	68	79
7	Landkreis Cuxhaven	9	8	34	42
8	Stadt Cuxhaven	0	2	33	35
9	Stadt Delmenhorst	3	5	28	33
10	Landkreis Diepholz	36	26	104	130
11	Stadt Emden	1	2	9	11
12	Landkreis Emsland	19	25	138	163
13	Landkreis Friesland	1	11	35	46
14	Landkreis Gifhorn	3	12	140	152
15	Landkreis Goslar ^{*)}	4	9	62	71
16	Stadt Göttingen	6	12	114	126
17	Landkreis Göttingen	2	19	92	111
18	Landkreis Grafschaft Bentheim	3	10	66	76
19	Stadt Hameln	11	3	29	32
20	Landkreis Hameln-Pyrmont	5	6	26	32
21	Stadt Hannover	26	56	295	351
22	Region Hannover	7	62	246	308
23	Landkreis Harburg	0	4	300	304
24	Landkreis Heidekreis	8	8	66	74
25	Landkreis Helmstedt	7	8	43	51
26	Landkreis Hildesheim	6	7	69	76
27	Stadt Hildesheim	3	17	50	67
28	Landkreis Holzminden	0	4	20	24
29	Landkreis Leer	3	7	111	118
30	Stadt Lingen	1	3	23	26
31	Landkreis Lüchow-Dannenberg	2	3	19	22
32	Stadt Lüneburg ^{**)}	9	12	88	100
33	Landkreis Nienburg	15	6	40	46
34	Landkreis Northeim	2	12	56	68
35	Landkreis Oldenburg	3	1	33	34
36	Stadt Oldenburg	5	4	47	51
37	Landkreis Osnabrück	0	25	94	119
38	Stadt Osnabrück	7	12	108	120
39	Landkreis Osterholz	0	7	23	30
40	Landkreis Peine	1	14	38	52
41	Landkreis Rotenburg	8	18	48	66
42	Stadt Salzgitter	2	5	41	46
43	Landkreis Schaumburg	7	16	113	129
44	Landkreis Stade	6	10	92	102
45	Landkreis Uelzen	8	2	32	34
46	Landkreis Vechta	6	8	40	48
47	Landkreis Verden	6	6	52	58
48	Landkreis Wesermarsch	11	17	45	62
49	Stadt Wilhelmshaven	4	7	22	29
50	Landkreis Wittmund	2	6	29	35
51	Landkreis Wolfenbüttel	5	10	71	81
52	Stadt Wolfsburg	7	7	74	81
53	Landesaufnahmebehörde Nds.	0	39	228	267

*) Nimmt per interkommunaler Vereinbarung auch die ausländerbehördlichen Aufgaben der Stadt Goslar wahr

**) Nimmt per interkommunaler Vereinbarung auch die ausländerbehördlichen Aufgaben des Landkreises Lüneburg wahr